

Vaduz, am 30. September 1935.

Tit.

Regierung des Fürstentum Liechtenstein

-Vaduz.

Das Gesuch der Herren Dr. Vontobel St. Gallen & Bühler Mauren durch die Gemeinde Eschen betrifft der Eröffnung einer Konfektionsfabrik in Eschen, wird vom liechtensteinischen Schneidermeister-Verband der fürstl. Regierung zur grundsätzl. Abweisung empfohlen, mit nachstehender Begründung:

1. Da die Herren Dr. Vontobel und Bühler den nötigen Befähigungsnachweis nicht erbringen können, anderseits aber mangels eines Befähigungsnachweises einem Liechtensteiner die Erzeugung von Lederbekleidungsstücken nicht bewilligt wurde, ist auch hier analog vorzugehen.

2. Weiters ist gegen die Zuwanderung von Juden Bedenken geäussert worden, weil eine Ueberflutung von Juden für unser Land die schädlichsten Folgen nach sich ziehen müsste.

3. Die in Aussicht gestellte Arbeitsbeschaffung wird nicht jenen Nutzen bringen, den man sich erhofft, weil von diesen zugewanderten Arbeitgebern meistens nur Hungerlöhne gezahlt werden und sich dann von der fürstl. Regierung keine Vorschriften mehr machen lassen.

4. Für das liechtensteinische Schneidermeistergewerbe würde die in Aussicht genommene Kleiderfabrik eine grosse Schädigung bedeuten und es ist die Ueberzeugung vorherrschend, dass der Schaden grösser wäre, als die Arbeitsbeschaffung Nutzen brächte.

5. Der Schneidermeisterverband ist der Auffassung, dass die Lieferung der Waren nach der Schweiz, wenn nicht ganz, so doch zum grössten Teile eingestellt wird, weil die Schweiz solche Betriebe zur Genüge aufzuweisen hat und nachher die Waren dann in Liechtenstein zu konkurrenzlosen Preisen abgesetzt werden müsste.

6. Aus den vorangeführten Gründen muss der Schneidermeister-Verband gegen eine so grosse Schädigung gegenüber 30 - 40 Schneider und Schneiderinnen protestieren.

Hochachtung

Liechtensteinischer
Schneidermeister-
Verband.

==

1933

Regierung des Reiches zum Reichsausschuss

-Vertrag-

Arbeits No. 8

Das Gesetz über den Handel mit Waren aus dem Ausland ist ein wichtiger Bestandteil des deutschen Wirtschaftsrechts. Es regelt die Einfuhr und Ausfuhr von Waren, die in den Handel kommen, und ist ein wesentlicher Bestandteil des deutschen Wirtschaftsrechts. Es regelt die Einfuhr und Ausfuhr von Waren, die in den Handel kommen, und ist ein wesentlicher Bestandteil des deutschen Wirtschaftsrechts.

Die in Aussicht gestellte Arbeitserleichterung wird nicht den Waren bringen, den man sich erhofft, weil von diesem zu erwarten ist, dass er sich nicht zu einer Erleichterung der Einfuhr von Waren im Ausland verhalten wird. Die in Aussicht gestellte Arbeitserleichterung wird nicht den Waren bringen, den man sich erhofft, weil von diesem zu erwarten ist, dass er sich nicht zu einer Erleichterung der Einfuhr von Waren im Ausland verhalten wird.

Die in Aussicht gestellte Arbeitserleichterung wird nicht den Waren bringen, den man sich erhofft, weil von diesem zu erwarten ist, dass er sich nicht zu einer Erleichterung der Einfuhr von Waren im Ausland verhalten wird. Die in Aussicht gestellte Arbeitserleichterung wird nicht den Waren bringen, den man sich erhofft, weil von diesem zu erwarten ist, dass er sich nicht zu einer Erleichterung der Einfuhr von Waren im Ausland verhalten wird.

Berufsamt

Beziehungen

Beziehungen

Beziehungen

Beziehungen

Beziehungen

Beziehungen

Beziehungen

Beziehungen

Beziehungen

Beziehungen

Beziehungen

Beziehungen

Beziehungen